

Statuten Verein Wettiger Fäscht

Vom 31. Januar 2019

Art. 1

Unter dem Namen Verein Wettiger Fäscht besteht ein Verein im Sinne von Namen Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

Art. 2

Der Verein bezweckt durch eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wettingen die regelmässige Durchführung eines Wettiger Fäschts. Zweck

Art. 3

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus: Mittel

- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind: Organe

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer von Vorstand und Rechnungsstelle dauert zwei Jahre bis zur entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 5

Mitglied des Vereins kann in der Regel nur sein, wer sich aktiv an der Organisation des Wettiger Fäschts beteiligt oder beteiligt hat. Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit automatisch Mitglied des Vereins. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Austritt / Ausschluss

² Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 7

Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jedoch spätestens zwei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahrs statt.³ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Rechnung und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Annahme oder Änderung der Statuten.

Art. 8

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.² Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.

³ Er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.**Art. 9**

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahrs (31. Oktober) die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 10

Beitragspflicht, Haftung

Es besteht keine Beitragspflicht der Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11

Auflösung

Nach Beendigung eines Wettiger Fäschts und Genehmigung der Schlussrechnung kann die Mitgliederversammlung die Auflösung beschliessen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung Dritten zugewendet.

Genehmigt an der Gründungsverammlung vom 31. Januar 2019